



Die Rechte von Kindern und Jugendlichen

Die Kinderrechtskonvention
im Wortlaut & verständlich formuliert



Inhalt

Vorwort 4

Die Kinderrechtskonvention bringt Kinderrechte
auf den Punkt 6

Kinderrechte sind Teil der Österreichischen
Bundesverfassung 10

Die Kinderrechtskonvention im Gesetzeswortlaut.... 14

**Die Kinderrechtskonvention –
was sie konkret bedeutet!..... 15**

Teil I 20

Teil II 60

Teil III 68

Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs 74

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Familien und Jugend

Redaktion:

BMFJ, Abt. I/6 Familienrechtspolitik und Kinderrechte
Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes

Autor:

Mag. Andreas Kratschmar

Lektorat:

Dr. Eva Drechsler

Gestaltung:

www.rinnerhofer.at

Fotos:

iStockphoto, Archiv des BMFJ

Druck:

Wograndl, Mattersburg

Erhältlich unter:

www.kinderrechte.gv.at, www.bmfj.gv.at

Neuaufgabe 2014

Alle Rechte vorbehalten. Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z. B. Internet oder CD-Rom. Irrtümer, Druck- und Satzfehler vorbehalten.

Die Kinderrechte-
konvention einfach erklärt:

Ab der Seite 10 steht immer
links der Gesetzestext,
der rechts noch einmal in
einfachen Worten zusammen-
gefasst ist.

Vorwort

„25 Jahre Kinderrechte“ sind Anlass zum Rückblick und gleichzeitig Blick in die Zukunft der Rechte und der alltäglichen Lebenssituation von Kindern in der Welt und in Österreich. Gerade im Jubiläumsjahr des 25-jährigen Bestehens der Kinderrechtskonvention stellt die Verleihung des Friedensnobelpreises 2014 an die beiden Kinderrechtsaktivisten Malala Yousafzai und Kailash Satyarthi eine Sternstunde für die Rechte aller Kinder in der Welt dar. Die Entscheidung des Nobelpreis-Komitees zur Verleihung des Friedensnobelpreises an die erst 17-jährige Malala Yousafzai – und damit erstmals in der Geschichte an eine noch nicht erwachsene Preisträgerin – hat nicht nur große Symbolkraft, sondern unterstreicht 25 Jahre nach dem Beschluss der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen die Verpflichtung aller Staaten dieser Welt, sich für die Rechte der Kinder einzusetzen. Denn immer noch leiden viele Kinder besonders unter den Folgen von Krieg, sozialer Not und Ungerechtigkeit in einer Welt, die von Erwachsenen gemacht ist.

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen haben in Österreichs Rechtsordnung einen besonders hohen Stellenwert. Seitdem einige der zentralen Bestimmungen der „Kinderrechtskonvention“ sogar Teil der österreichischen Verfassung sind, kommt den Rechten von Kindern und Jugendlichen ein besonderer Stellenwert zu. Es ist das Verdienst der Kinderrechtskonvention, dass sie den Erwachsenen einen neuen Blickwinkel – nämlich den aus der Perspektive des betroffenen Kindes – eröffnet hat. Das zeigt sich etwa daran, dass der vormals gültige Spruch „Wenn Erwachsene reden, haben Kinder ruhig zu sein!“ ausgedient hat und Kinder heute in den Angelegenheiten, die sie betreffen, ihre Ansichten und Meinung einbringen können. Überhaupt hat heute – anders als in früheren Zeiten – das Wohl des Kindes Vorrang und an Stelle des in früheren Zeiten vor Gericht geführten „Kampfes ums Kind“ steht heute das Recht des Kindes auf beide Eltern im Mittelpunkt. So sind die „gemeinsame Obsorge beider Eltern“ und der regelmäßige Kontakt zu dem Elternteil, mit dem es nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, zu einem selbstverständlichen Recht des Kindes geworden.

Mit Nachdruck fordert die Kinderrechtskonvention den staatlichen Schutz von jungen Menschen vor Gewalt in all ihren Formen ein. Nicht zu vergessen ist auch das Recht von Kindern auf eine angemessene Versorgung mit gesunder Nahrung, Wohn- und Lebensraum, Bildung und Betreuung usw.

Wir sind in Österreich auf gutem Weg, wenn es um die Rechte der Kinder und Jugendlichen geht. Wichtig dafür ist auch, dass man als Kind oder Jugendlicher seine Rechte kennt und weiß, was sie bedeuten. Die vorliegende Broschüre präsentiert die Inhalte der Kinderrechtskonvention im Wortlaut – und bringt prägnant auf den Punkt, was Kinderrechte haben im Alltag konkret bedeutet.

Seine Rechte zu kennen und in Diskussionen mit seiner Meinung und mit den eigenen Argumenten nicht hinter dem Berg zu halten, ist absolut wichtig für eine eigenständige, selbstbewusste Entwicklung. Man ist als Kind oder Jugendlicher nicht Spielball von jemand anderem, sondern eine Person mit eigenen Rechten. Das ist mir als Familien- und Jugendministerin ein besonders wichtiges Anliegen.

In diesem Sinn wünsche ich viel Spaß beim Durchlesen und eine intensive geistige Auseinandersetzung mit den Rechten von Kindern und Jugendlichen!

Dr. Sophie Karmasin
Bundesministerin
für Familien und Jugend



Die Kinderrechtskonvention bringt Kinderrechte auf den Punkt

Die Kinderrechtskonvention ist ein von der internationalen Staatengemeinschaft – den Vereinten Nationen (UNO) – beschlossener Vertrag. Mit der Einräumung eigener Rechte für Kinder sollen die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen auf der ganzen Welt verbessert werden.

Alle Staaten, welche die Kinderrechtskonvention angenommen haben – und das sind immerhin 194 Länder weltweit – bekennen sich zu diesen Rechten und müssen ihnen auch im Alltag der Kinder zur Geltung verhelfen. Die UNO kontrolliert mit einem eigenen Kinderrechtsausschuss, ob sich das jeweilige Land tatsächlich daran hält. Dabei werden auch die Meinungen von Kinder- und Jugendorganisationen aus dem jeweiligen Land berücksichtigt.

DIE WICHTIGSTEN KINDERRECHTE AUF EINEN BLICK

- Recht auf Leben
- Recht auf Nahrung
- Recht auf Bildung
- Recht auf Freizeit
- Recht auf Partizipation
- Recht auf Informations- und Meinungsfreiheit
- Recht auf Privatsphäre
- Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- Recht auf Schutz vor körperlicher oder geistiger Gewalt
- Recht auf Schutz vor sexueller Ausbeutung
- Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung (z. B. Kinderarbeit)
- Recht auf besondere Unterstützung von Kindern mit Behinderungen
- Recht von Flüchtlingskindern auf Schutz und Unterstützung
- Rehabilitation für Opfer von Gewalt und Ausbeutung
- Recht auf Schutz bei bewaffneten Konflikten

WICHTIGE BEGRIFFE

Kinder und Jugendliche: Das sind alle Mädchen und Buben, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

Kinderrechtsausschuss: 18 internationale Expert/innen prüfen, ob die Staaten die Kinderrechtskonvention auch tatsächlich umsetzen.

Konvention: Das Wort leitet sich von dem englischen Wort „convention“ ab und heißt Vertrag oder Übereinkommen.

Partizipation: Kinder und Jugendliche haben die Möglichkeit, sich mit ihren Meinungen einzubringen.

Ratifikation: Mit der Ratifikation verpflichtet sich ein Staat, die Kinderrechtskonvention im eigenen Land in die Praxis umzusetzen.

UNO: Zusammenschluss von fast allen Ländern der Welt, mit dem Ziel, den Frieden und die Zusammenarbeit aller Länder dieser Erde zu sichern (Vereinte Nationen).

Zusatzprotokoll: Mit Zusatzprotokollen werden die Bestimmungen der Kinderrechtskonvention erweitert.

DIE WICHTIGSTEN PRINZIPIEN DER KINDERRECHTEKONVENTION

Grundlage der Kinderrechtskonvention sind vier Leitprinzipien:

Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung: Dabei geht es um das Recht auf Gleichbehandlung aller Kinder – ob Mädchen oder Bub – unabhängig von Alter, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit oder Herkunft (Artikel 2).

Vorrangigkeit des Kindeswohles: Die Kinderrechtskonvention verlangt, dass bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen das Wohl des Kindes im Vordergrund steht (Artikel 3).

Sicherung von Entwicklungschancen: Die Kinderrechtskonvention will, dass jedes Kind ein Recht auf bestmögliche Entwicklungschancen hat (Artikel 5 und 6).

Berücksichtigung des Kindeswillens: Kinder haben das Recht darauf, dass sie zu allen sie betreffenden Angelegenheiten ihre Meinung äußern können und dass diese auch entsprechend berücksichtigt wird (Artikel 12).

DARUM SOLLTE MAN DIE KINDERRECHTE KENNEN

Wer seine Rechte nicht kennt, läuft eher Gefahr, dass sie ihm vorenthalten werden. Nur wenn man die eigenen Rechte kennt, kann man sich auch dafür einsetzen – und aufzeigen, wenn sie verletzt werden. Es zählt sich also aus, sich mit der Kinderrechtskonvention zu beschäftigen.

Wichtig ist: Die Kinderrechtskonvention gilt auf der ganzen Welt – und damit für alle Kinder, egal, woher sie kommen. Wer die Kinderrechte kennt, kann damit auch anderen Kindern und Jugendlichen helfen, dass ihre Rechte beachtet werden.

ÖSTERREICH HAT KINDERRECHTE IN DER VERFASSUNG

Derzeit haben 194 Staaten der Welt die Kinderrechtskonvention anerkannt.

Österreich hat nicht nur die Kinderrechtskonvention im Jahr 1992 anerkannt, sondern die wichtigsten Rechte von Kindern im Jahr 2011 auch in der Verfassung verankert. Damit sollen die Kinderrechte eine noch stärkere Geltungskraft entfalten: Gerichte müssen sich z. B. bei ihren Entscheidungen viel stärker an den Kinderrechten orientieren. Etwa wenn es um das Recht des Kindes auf beide Eltern geht, dass sich beide Eltern gleichteilig verantwortlich für sein Wohlergehen sorgen. Auf den nächsten vier Seiten kann man das „Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern“ im Wortlaut nachlesen.



Kinderrechte sind Teil der Österreichischen Bundesverfassung

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Artikel 1

Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Kinder brauchen Schutz und Chancen

Kinder sollen bestmöglich geschützt sein und sich so bestmöglich entwickeln und entfalten können. Das Wohl des Kindes soll immer Vorrang haben, wenn es um seine Angelegenheiten geht.

Artikel 2

(1) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

(2) Jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld, welches die natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder ist, herausgelöst ist, hat Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.

Recht auf beide Eltern

Im Vorspann zur Kinderrechtskonvention (Präambel) liest sich das Idealbild vom Kind und seiner Familie wie folgt: „Das Kind soll zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen.“ Alle Kinder haben ein Recht darauf, bei ihren Eltern zu leben oder im anderen Fall zu beiden Elternteilen zumindest regelmäßig Kontakt zu haben. Wenn ein Kind nicht in seiner Familie leben kann, muss der Staat für seinen Schutz sorgen und sich um sein Wohlergehen kümmern.

Artikel 3

Kinderarbeit ist verboten. Abgesehen von gesetzlich vorgesehenen begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.

Verbot von Kinderarbeit

Kinder dürfen in Österreich erst dann arbeiten gehen, wenn sie nicht mehr schulpflichtig sind. Vor Ende der Schulpflicht ist Kinderarbeit verboten. Von einem gesetzlichen Verbot der Kinderarbeit können Kinder in vielen Ländern der Welt auch heute noch nur träumen. Immerhin aber ist mit der Verleihung des Friedensnobelpreises an den indischen Kinderrechteaktivisten und Initiator des „Marsches gegen Kinderarbeit“ Kailash Satyarthi ein erster symbolischer Schritt zur Abschaffung der Kinderarbeit weltweit getan.

Artikel 4

Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

Meinung von Kindern zählt

Wenn es um das Kind geht, soll es auch mitreden können. Und die Meinung des Kindes muss bei Entscheidungen, in denen es ums Kind geht, auch berücksichtigt werden.

Artikel 5

(1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

(2) Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

Keine Gewalt gegen Kinder

Gewalt gegen Kinder ist in Österreich – auch seit 25 Jahren – absolut verboten. Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Kinder müssen auch vor Ausbeutung geschützt werden. Wenn Kinder Opfer von Gewalt oder Ausbeutung geworden sind, müssen sie dafür entschädigt werden.

Artikel 6

Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Im Sinne des Artikel 7 Abs. 1 B-VG ist die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Kindern in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

Besonderer Schutz für besondere Bedürfnisse

Kinder mit Behinderung müssen besonders geschützt werden. Sie sollen im täglichen Leben die gleichen Möglichkeiten haben wie nicht behinderte Kinder, und ihre Entwicklung soll besonders unterstützt werden.

Artikel 7

Eine Beschränkung der in den Artikeln 1, 2, 4 und 6 dieses Bundesverfassungsgesetzes gewährleisteten Rechte und Ansprüche ist nur zulässig, insoweit sie gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Ausnahmefälle

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern – so heißt dieses Gesetz – gilt nicht schrankenlos. Die Kinderrechte dürfen in Österreich nur in Ausnahmefällen eingeschränkt werden, zum Beispiel wenn sonst die Rechte anderer Menschen verletzt würden.

Artikel 8

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut. Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern – in erster Linie zu erwähnen ist das dort verankerte „Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip“ (Art. 1) – ist ein verbindlicher Orientierungsmaßstab für die Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung sowie auch für die Leistungen staatlicher und privater Einrichtungen.

Die Kinderrechte müssen alle beachten

Die Bundesregierung sorgt dafür, dass die Kinderrechte in Österreich eingehalten werden. Aber auch alle staatlichen und privaten Stellen in Österreich müssen sich an dieses „Kinderverfassungsrecht“ halten.

Dieses Bundesverfassungsgesetz wurde am 20. Jänner 2011 mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und BZÖ beschlossen.

Die Kinderrechtskonvention im Gesetzeswortlaut

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens

In der Erwägung, dass nach den in der Satzung der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

Eingedenk dessen, dass die Völker der Vereinten Nationen in der Satzung ihren Glauben an die Grundrechte und an Würde und Wert des Menschen bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,

In der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch Anspruch hat auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten ohne Unterscheidung, etwa nach der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, der Geburt oder dem sonstigen Status,

Unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet haben, dass Kinder Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben,

Überzeugt, dass der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und natürlicher Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden sollte, damit sie ihre Aufgaben innerhalb der Gemeinschaft voll erfüllen kann,

Die Kinderrechtskonvention – was sie konkret bedeutet!

Einleitung

In der Einleitung („Präambel“) der Kinderrechtskonvention stellen die Vereinten Nationen die Grundidee, weshalb Kinder gleich wie Erwachsene eigene Rechte haben sollen, voran:

Die menschliche Würde, die Gleichheit der Menschen in ihren Rechten, Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt.

Wenn es um die Rechte eines Menschen geht, darf kein Unterschied gemacht werden nach der ethnischen Herkunft, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sozialen Herkunft eines Menschen.

Allerdings brauchen Kinder besondere Unterstützung. Deshalb muss sich die ganze Gesellschaft besonders um ihr Wohlergehen kümmern.

An erster Stelle aber steht die Familie, die für den Schutz und das Aufwachsen der Kinder umgeben von Glück, Liebe und Verständnis sorgt.



In der Erkenntnis, dass das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte,

In der Erwägung, dass das Kind umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet und im Geist der in der Satzung der Vereinten Nationen verkündeten Ideale und insbesondere im Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen werden sollte,

Eingedenk dessen, dass die Notwendigkeit, dem Kind besonderen Schutz zu gewähren, in der Genfer Erklärung von 1924 über die Rechte des Kindes und in der von den Vereinten Nationen 1959 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes ausgesprochen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (insbesondere in den Artikeln 23 und 24), im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (insbesondere in Artikel 10) sowie in den Satzungen und den in Betracht kommenden Dokumenten der Spezialorganisationen und anderen internationalen Organisationen, die sich mit dem Wohl des Kindes befassen, anerkannt worden ist,

Eingedenk dessen, dass, wie in der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1959 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes ausgeführt ist, „das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf“,

Unter Hinweis auf die Bestimmungen der Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Aufnahme in eine Pflegefamilie und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene (Resolution 41/85 der Generalversammlung vom 3. Dezember 1986), der Regeln der Vereinten Nationen über die Mindestnormen für die Jugendgerichtsbarkeit („Beijing-Regeln“) (Resolution 40/33 der Generalversammlung vom 29. November

SO SIND DIE KINDERRECHTE ENTSTANDEN

- Im Jahr 1923 fasste Eglantyne Jebb, Gründerin der Organisation „Save the Children“, die aus ihrer Sicht wichtigsten Rechte der Kinder zusammen. Dieses Dokument wurde 1924 vom Völkerbund (Vorläuferorganisation der UNO) als „Genfer Erklärung über die Rechte des Kindes“ beschlossen.
- Nach den Schrecken des Zweiten Weltkrieges wurde 1948 die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ erlassen. Um den besonderen Bedürfnissen von Kindern gerecht zu werden, beschloss die UNO am 20. 11. 1959 die zweite „Erklärung über die Rechte des Kindes“. Wie bei der ersten Erklärung ging es dabei vor allem um den Schutz von Kindern und jungen Menschen. Kein Thema waren damals die Rechte von Kindern auf Mitbestimmung.
- Im Jahr 1978 arbeitete die Regierung Polens einen schriftlichen Vorschlag für eine Kinderrechtskonvention aus. Dieser Entwurf wurde über einen Zeitraum von zehn Jahren diskutiert und mehrfach überarbeitet.
- Am 20. November 1989 war es dann endlich soweit, als die Generalversammlung der Vereinten Nationen die „Konvention über die Rechte des Kindes“ beschloss.

1985) und der Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern im Ausnahmezustand und bei bewaffneten Konflikten (Resolution 3318 (XXIX) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1974),

In der Erkenntnis, dass es in allen Ländern der Welt Kinder gibt, die in außerordentlich schwierigen Verhältnissen leben, und dass diese Kinder der besonderen Berücksichtigung bedürfen,

Unter gebührender Beachtung der Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte jedes Volkes für den Schutz und die harmonische Entwicklung des Kindes,

In Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern

Haben Folgendes vereinbart:

(Fortsetzung: Seite 20)

- **Die Kinderrechtskonvention wurde seit 1989 durch drei zusätzliche „Mini-Konventionen“ ergänzt:**
- Im Jahr 2000 wurde ein Zusatzprotokoll zur Kinderrechtskonvention mit dem Titel „Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten“ beschlossen. Dabei geht es darum, dass in einem Krieg niemals Kinder als Soldaten eingesetzt werden dürfen.
- Im zweiten Zusatzprotokoll zum Thema „Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie“ geht es darum, dass Kinder weltweit mit allen Mitteln vor verbrecherischen Formen von Ausbeutung wie „Kinderhandel“, „Kinderprostitution“ und „Kinderpornographie“ geschützt und solche Verbrechen streng bestraft werden müssen.
- Mit dem neuesten Zusatzprotokoll zum Thema „Individualbeschwerde“ sollen sich Kinder, wenn ihre Rechte verletzt worden sind, an den Kinderrechteausschuss mit Sitz in Genf um Abhilfe wenden können. Das ist aber nur möglich, wenn ein Kind in seinem Land – zum Beispiel von den dafür verantwortlichen Gerichten – nicht ausreichend vor Kinderrechtsverletzungen geschützt wird.

Teil I

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Für wen die Kinderrechtskonvention gilt

Die Kinderrechtskonvention gilt für alle, die noch nicht 18 Jahre alt sind. Alle Personen über 18 sind Erwachsene. Für sie gilt die Kinderrechtskonvention nicht.

Artikel 2

1. Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

2. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerung oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Kein Kind darf benachteiligt werden

Die Kinderrechtskonvention betont, dass die Kinderrechte für wirklich alle Kinder gelten – ganz unabhängig von Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, Weltanschauung, ihrer ethnischen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes und seiner Eltern. Damit ist klargestellt, dass kein Kind gegenüber anderen Kindern benachteiligt oder diskriminiert werden darf („Diskriminierungsverbot“).

Dazu kommt: Kinder dürfen auch nicht für das, was ihre Eltern sagen, machen oder glauben, bestraft oder diskriminiert werden.

Artikel 3

1. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

2. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

Das Wohl des Kindes muss immer Vorrang haben!

Diese Bestimmung ist besonders wichtig: Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, muss immer genau überlegt werden, was für das Kind am besten ist („Kindeswohl“). Diesen Grundsatz müssen alle einhalten: Eltern, Verwandte, Betreuer, Lehrer, Polizei, Richter und auch sonstige Inhaber von staatlichen Funktionen.

Wenn sich die Eltern oder Verwandten nicht um das Kind kümmern können, dann ist vom Staat dafür zu sorgen, dass das Kind geschützt wird und sich trotzdem bestmöglich entwickeln kann. Deshalb muss der Staat auch sicherstellen, dass die Qualität von Betreuungseinrichtungen entsprechend gut ist.

3. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 4

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

Der Staat muss Kinderrechte durchsetzen

Der Staat muss mit aller Kraft und mit all seinen Möglichkeiten (z. B. mit Gesetzen, in denen Kinderrechte vorkommen, oder durch die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen in einem Fach „Kinderrechte“) dafür sorgen, dass die Kinderrechte auch im Alltagsleben von Kindern und Jugendlichen umgesetzt werden.

Artikel 5

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsgebrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Verantwortung der Eltern achten

Die Eltern – oder auch andere für das Kind verantwortliche Familienmitglieder oder sonstige Personen – haben Rechte und Pflichten für die bestmögliche Entwicklung eines Kindes. Diese Verantwortung muss vom Staat auch anerkannt werden.

Artikel 6

- 1.** Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.
- 2.** Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

Recht auf Leben und Entwicklung

Jedes Kind hat ein Recht auf Leben. Der Staat muss das Überleben und die bestmögliche Entwicklung des Kindes sicherstellen.

Artikel 7

- 1.** Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

Recht auf Namen, Staatsangehörigkeit und Eltern

Jedes Kind hat das Recht, dass seine Geburt in ein Register eingetragen wird. Es hat auch das Recht auf einen Namen und auf eine Staatsbürgerschaft. Jedes Kind hat das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden – soweit das möglich ist.

2. Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.

Artikel 8

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.

2. Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Artikel 9

1. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.

2. In Verfahren nach Absatz 1 ist aller Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.

3. Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

Identität von Kindern schützen

Der Staat hat die Pflicht, die Identität (also: Staatsangehörigkeit, Name und Familienbeziehungen) von Kindern und Jugendlichen zu schützen und zu sichern. Wird einem Kind oder Jugendlichen ein Bestandteil seiner Identität genommen, muss der Staat die Identität rasch wieder vollständig herstellen (z. B. Dokumente neu ausstellen).

Kinder sollen bei den Eltern leben können

Kinder und Jugendliche sollen bei ihren Eltern leben und aufwachsen können. Nur in Ausnahmefällen darf ein Kind von seiner Familie getrennt werden; zum Beispiel wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird und darunter schwer leidet.

Gerade auch bei solchen schwierigen Entscheidungen muss das Kind mitreden dürfen und muss seine Meinung ernst genommen und wenn möglich berücksichtigt werden.

Kinder und Jugendliche haben das Recht, auch im Fall einer Trennung von einem oder von beiden Elternteilen regelmäßigen Kontakt zu beiden Eltern zu haben.

Wenn ein Kind aufgrund einer staatlichen Maßnahme von den Eltern bzw. einem Elternteil getrennt wurde (z. B. weil jemand ins Gefängnis gehen oder das Land verlassen musste), muss das Kind vom Staat informiert werden, wo dieser Elternteil zu finden ist.

4. Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

Artikel 10

Vorrang für Familienzusammenführung

1. Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat.

Kinder und Eltern sollen als Familie zusammenleben dürfen: Der Staat muss daher Anträge zur Einreise und Ausreise von Eltern oder Kindern für die Zusammenführung der Familie beschleunigt bearbeiten. Auch dann, wenn Kind und Eltern in unterschiedlichen Staaten leben, müssen Staaten durch entsprechende Ein- und Ausreisebestimmungen die Familienzusammenführung unterstützen.

2. Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechten vereinbar sind.

Artikel 11

1. Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen.
2. Zu diesem Zweck fördern die Vertragsstaaten den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte oder den Beitritt zu bestehenden Übereinkünften.

Kinder vor Entführung schützen

Der Staat muss alle in seiner Macht stehenden Mittel ergreifen, damit kein Kind gegen das Gesetz ins Ausland entführt wird. Er muss auch aktiv werden, wenn Kinder entgegen den gesetzlichen Bestimmungen ihren Eltern nicht zurückgegeben werden.

Artikel 12

1. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
2. Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Meinung von Kindern muss berücksichtigt werden

Kinder und Jugendliche haben das Recht, ihre Meinung in allen Angelegenheiten und Fragen, die sie betreffen, zu sagen. Das gilt z. B. auch bei Gerichtsverfahren, wo nicht nur die Argumente der Erwachsenen, sondern auch die Ansichten von Kindern angehört werden müssen! Die Meinung der Kinder und Jugendlichen muss nicht nur gehört, sondern auch angemessen berücksichtigt werden.

Artikel 13

1. Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.
2. Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind
 - a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder
 - b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sicherheit.

Recht auf Informationen und freie Meinung

Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht, sich auf die unterschiedlichste Weise Informationen zu beschaffen, diese weiterzugeben und ihre eigene Meinung frei zu äußern. Aber niemand – nicht Kinder, Jugendliche und auch nicht Erwachsene – dürfen dabei die Rechte von Mitschülern oder anderer Menschen (z. B. durch bösartige Nachrichten auf Whats app, Facebook usw.) verletzen.

Artikel 14

1. Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.
2. Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.
3. Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

Artikel 15

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.
2. Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Artikel 16

1. Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.
2. Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Der Staat achtet das Recht und die Pflicht der Eltern, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts zu leiten.

Gemeinsam mehr erreichen können

Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich zusammenzuschließen, um z. B. gemeinsam in einer Kinder- und Jugendorganisation für eine gute Sache einzutreten.

Privatsphäre muss gesichert sein

Kinder und Jugendliche müssen vor ungesetzlichen, ungerechtfertigten und willkürlichen Eingriffen in ihre Privatsphäre geschützt werden. Das gilt für Familie und Wohnung, aber auch für die schriftliche Kommunikation (z. B. Brief, E-Mail). Auch der Ruf und die Ehre von Kindern dürfen nicht durch rechtswidrige Maßnahmen beeinträchtigt werden.

Artikel 17

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

- a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;
- b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;
- c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;
- d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;
- e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

Artikel 18

1. Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.

2. Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.

Zugang zu passender Information

Die Staaten müssen dafür sorgen, dass die Kinder und Jugendlichen Zugang zu vielfältigen Informationen haben. In den Medien soll auf die Interessen der Kinder und Jugendlichen eingegangen wird. Gleichzeitig müssen sie vor Medien-Angeboten geschützt werden, die ihnen schaden können.



Eltern bei Betreuung der Kinder unterstützen

Die Verantwortung für die Erziehung und Entwicklung der Kinder und Jugendlichen liegt gleichteilig bei beiden Elternteilen. Der Staat soll sie dabei unterstützen, etwa durch Bereitstellung guter Kinderbetreuungseinrichtungen. Im Mittelpunkt aller Überlegungen zu all diesen Fragen muss immer das Wohl des Kindes stehen.

3. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

Artikel 19

1. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

2. Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Artikel 20

1. Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

2. Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.

3. Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen

Schutz vor Gewalt und Misshandlung

Niemand darf Kindern Gewalt antun. Der Staat hat die Pflicht, Kinder und Jugendliche vor Gewalt, Misshandlung, Missbrauch, Vernachlässigung oder Ausbeutung zu schützen. Er muss dafür auch vorbeugende Maßnahmen setzen (z. B. Sozialprogramme). Kinderweltkarte s. S. 78 / 79.

Der österreichische Kinderarzt Hans Czermak hat zwar vor über 25 Jahren mit seinem Pionierwerk „Die gesunde Ohrfeige macht krank“ keinen Nobelpreis erhalten – obwohl er ihn durchaus verdient hätte –, es ist aber hauptsächlich ihm zu verdanken, dass in Österreich im Jahr 1989 ein Gesetz beschlossen wurde, mit dem „die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides“ gegenüber einem Kind endlich für unzulässig erklärt wurde.

Österreich hat sich den Kampf gegen Gewalt gegen Kinder zur Aufgabe gemacht – im eigenen Land, in Europa und auf der ganzen Welt. 2016 wird Österreich die Vertreter aller Staaten, in denen es noch kein Verbot von Gewalt gegen Kinder gibt, nach Wien einladen, um sie von der Wichtigkeit eines solchen gesetzlichen Gewaltverbots zu überzeugen.

Schutz und Betreuung durch den Staat

Wenn ein Kind nicht mit seinen Eltern zusammenleben oder wenn es wegen zu großer Probleme nicht in der Familie bleiben kann, muss es vom Staat besonders geschützt und unterstützt werden. In einem solchen Fall wird sich meistens entweder eine Pflegefamilie des Kindes annehmen oder es wird – wenn es schon etwas älter ist – in einer sozialpädagogischen Wohngemeinschaft leben. Vor allem für jüngere Kinder, für die eine Rückkehr zu ihren Eltern ganz und gar nicht möglich ist, kommt auch die Adoption durch eine Adoptivfamilie in Frage.

sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 21

Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten

a) stellen sicher, dass die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, dass die Adoption angesichts des Status des Kindes in Bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und dass, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben;

b) erkennen an, dass die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann;

c) stellen sicher, dass das Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuss der für nationale Adoption geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt;

d) treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthaften Vermögensvorteile entstehen;

e) fördern die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte und bemühen sich in diesem Rahmen sicherzustellen, dass die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird.

Klare Regeln für Adoption

Soll ein Kind, das keine Möglichkeit hat, bei seinen eigenen Eltern zu leben, von Adoptiveltern adoptiert werden, so muss eindeutig sichergestellt sein, dass es ihm in der neuen Familie gut gehen wird.

Damit ein Kind von Adoptiveltern adoptiert werden kann, müssen die wirklichen Eltern vorher ihre Zustimmung dazu gegeben haben. Wenn ein Kind aus einem anderen Land adoptiert werden soll, müssen strenge gesetzliche Regeln eingehalten / beachtet werden, damit eine solche Adoption korrekt durchgeführt wird.



Artikel 22

1. Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der

Flüchtlingskinder schützen und ihnen helfen

Wenn zum Beispiel ein Kind allein oder gemeinsam mit seinen Eltern vor den Kriegswirren in seiner Heimat flüchtet und in Österreich Zuflucht sucht, ist der Staat verpflichtet, es zu schützen und dem Kind zu helfen. Wenn ein Flüchtlingskind auf seiner Flucht seine Eltern verloren hat, muss

Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragspartner angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

2. Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

Artikel 23

1. Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

2. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.

3. In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichti-

der Staat die Bemühungen der Vereinten Nationen und anderer Organisationen bei der Suche nach seinen Eltern oder anderen Familienangehörigen unterstützen.



Kinder mit Behinderung integrieren

Kinder und Jugendliche mit Behinderung haben das Recht auf besondere Unterstützung, eine angemessene Erziehung und Bildung, damit es so gut wie möglich am Gemeinschaftsleben mit anderen Kindern teilnehmen kann.

Der Staat muss dafür sorgen, dass ein behindertes Kind die bestmögliche Erziehung, Ausbildung, medizinische Versorgung und Vorbereitung auf das Berufsleben erhält.

Ziel ist die bestmögliche körperliche, geistige und kulturelle Entwicklung des behinderten Kindes und seine möglichst vollständige soziale Zugehörigkeit zur Gemeinschaft.

gung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.

4. Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschließlich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitation, der Erziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.



Artikel 24

Recht auf Gesundheit sichern

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

2. Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um

- a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;
- b) sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;
- c) Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf bestmögliche Gesundheit. Daher müssen Kinder freien Zugang zu den Einrichtungen für die Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit bekommen. Besonders wichtig ist das Ziel der Verringerung der Säuglings- und Kindersterblichkeit, eine Gesundheits-Grundversorgung, eine gute Gesundheitsfürsorge für Mütter und ausreichende Kenntnisse über Gesundheit in der Gesellschaft.

Dass sauberes Trinkwasser in ausreichender Menge zur Verfügung steht, ist in den meisten Ländern – so wie auch in Österreich – eine Selbstverständlichkeit. Aber in vielen Ländern sterben Kinder an Krankheiten, die von der schweren Verschmutzung des Wassers hervorgerufen werden. Von staatlicher Seite soll durch entsprechende Programme die Unterernährung von Kindern beseitigt werden. Aber auch eine falsche Ernährung schadet der Gesundheit von Kindern genauso wie von Erwachsenen.

vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;

d) eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;

e) sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;

f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.

3. Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.

4. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 25

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Kind, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung untergebracht worden ist, das Recht hat auf eine regelmäßige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind.

Artikel 26

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.



Unterbringung betreuter Kinder prüfen

Wenn ein krankes Kind für eine längere Zeit in einer Einrichtung zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit bleiben soll, muss regelmäßig überprüft werden, ob es dem Kind an nichts fehlt.

Soziale Sicherheit für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Leistungen der sozialen Sicherheit (z. B. Kranken- und Unfallversicherung), damit sie im Fall einer Krankheit oder eines Unfalls gut versorgt werden.

2. Die Leistungen sollen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie anderer für die Beantragung von Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes maßgeblicher Gesichtspunkte gewährt werden.

Artikel 27

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.

2. Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.

3. Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.

4. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaates als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluss solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.

Artikel 28

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

Recht auf angemessenen Lebensstandard

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard. Dafür sind in erster Linie die Eltern verantwortlich. Damit der Unterhalt, den Eltern für ihre Kinder zahlen müssen, nicht nur auf dem Papier steht, sondern tatsächlich beim Kind ankommt, muss der Staat die Durchsetzung dieses Anspruchs im In- und Ausland unterstützen. Wenn nötig soll auch vom Staat eine Unterstützung für Familien mit Kindern in Form von Geld und sonstigen Leistungen kommen.



Recht auf Bildung

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Bildung. Das gilt für Mädchen ebenso wie für Burschen und nennt sich Chancengleichheit! Der Besuch der Grundschule muss verpflichtend und unentgeltlich sein. Weitere allgemeine und berufsbezogene Bildung muss vom Staat so gut wie

- a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
- b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
- c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
- d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
- e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

2. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

3. Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

möglich gefördert und allen Kindern unabhängig von der sozialen Herkunft der Eltern zugänglich gemacht werden. Der regelmäßige Schulbesuch sollte eine Selbstverständlichkeit im Leben jedes Kindes sein! Wenn Lehrpersonen für Ruhe und Ordnung im Schulunterricht – also für Schuldisziplin – sorgen, dürfen keine Methoden angewendet werden, durch welche die Menschenwürde der Schüler oder Schülerinnen verletzt wird.

FRIEDENSNOBELPREIS STÄRKT RECHTE DER KINDER

Es war eine Sternstunde für die Rechte der Kinder in der Welt, als am 10. 10. 2014 der Friedensnobelpreis an die erst 17-jährige Malala Yousafzai – also an ein Kind im Sinne der Kinderrechtskonvention – verliehen wurde.

Die pakistanische Kinderrechtsaktivistin hat sich bereits in ihrem jungen Alter mit großem Mut gegen die Unterdrückung und Ausbeutung von Kindern in ihrem Heimatland eingesetzt. Seit ihrem elften Lebensjahr berichtete sie in ihrem Blog-Tagebuch über Gewalttaten der pakistanischen Taliban. Diese Terrororganisation wollte Mädchen den Schulbesuch, das Hören von Musik, das Tanzen und das unverschleierte Betreten öffentlicher Räume verbieten. Nachdem Malala Yousafzai mit anderen Mädchen trotzdem die Schule besuchte, schoss ein Taliban-Terrorist auf sie. Sie wurde durch Schüsse in Kopf und Hals schwer verletzt. Nach ihrer Genesung setzt sie sich für weiter für die Bildungschancen von Kindern in ihrer Heimat Pakistan ein.

Artikel 29

1. Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

- a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
- b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;

Klare Bildungsziele

Der Staat soll folgende Bildungsziele verfolgen:

- Entfaltung der Persönlichkeit, der Talente und der geistigen und körperlichen Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen ermöglichen
- Kinder und Jugendliche auf ein aktives Erwachsenenleben vorbereiten
- Achtung der grundlegenden Menschenrechte vermitteln

c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

2. Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

Artikel 30

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.

Artikel 31

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

2. Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

- bei den Kindern und Jugendlichen Achtung ihrer Eltern, ihrer eigenen kulturellen Identität, ihrer Sprache, ihren kulturellen Werten, den Werten ihres eigenen Landes und anderer Länder fördern
- Achtung vor der Natur fördern



Minderheiten schützen

In Staaten, in denen es Minderheiten oder Ureinwohner gibt, haben die Kinder dieser Bevölkerungsgruppen das Recht, ihre eigene Kultur zu pflegen, sich zu ihrer eigenen Religion zu bekennen und ihre eigene Sprache zu verwenden. Dieses Recht darf ihnen nicht vorenthalten werden.

Recht auf Freizeit

Kinder und Jugendliche haben auch ein Recht auf Freizeit, auf Spielen und auf die Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben. Dafür soll der Staat entsprechende Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung von Kindern schaffen.

Artikel 32

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu Arbeiten herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.

2. Die Vertragsstaaten treffen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte werden die Vertragsstaaten insbesondere

- a) ein oder mehrere Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit festlegen;
- b) eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen vorsehen;
- c) angemessene Strafen oder andere Sanktionen zur wirklichen Durchsetzung dieses Artikels vorsehen.

Schutz vor Kinderarbeit

Kinder und Jugendliche müssen vor Arbeit geschützt werden, die ihre Gesundheit, Bildung oder Entwicklung gefährdet. Der Staat muss ein Mindestalter festlegen, ab dem man arbeiten darf. Auch Arbeitszeit und Arbeitsbedingungen sind zu regeln. Gegen Verstöße muss es wirksame Strafen bzw. Maßnahmen geben.

FRIEDENSNOBELPREIS 2014 – EIN SIGNAL GEGEN DIE AUSBEUTUNG VON KINDERN DURCH KINDERARBEIT!

Mit der Verleihung des Friedensnobelpreises auch an den indischen Kinderrechte-Aktivisten Kailash Satyarthi setzte das Nobelpreiskomitee in Oslo ein unübersehbares Signal gegen die Ausbeutung von Kindern durch Kinderarbeit. Satyarthi engagiert sich seit den 1990er-Jahren gegen die Missstände und die menschenunwürdigen Lebensbedingungen, unter denen Millionen von Kindern in Indien schwerste, oft gesundheitsschädliche Kinderarbeit verrichten müssen. Mit dem von ihm ins Leben gerufenen „Marsch gegen Kinderarbeit“ hat er schätzungsweise bisher rund 80 000 Kinder aus Sklavenarbeit befreit und ihnen geholfen, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Artikel 33

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen und den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern.

Schutz vor Drogenmissbrauch

Kinder und Jugendliche müssen vor dem Konsum von Drogen und Suchtstoffen geschützt werden. Es ist mit allen Mitteln dafür zu sorgen, dass Kinder oder Jugendliche nicht von Drogendealern in die illegale Herstellung und den illegalen Handel von Drogen hineingezogen werden.

Artikel 34

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen

Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch

Die staatlichen Stellen, wie Polizei, die Gerichte und Kinderschutzeinrichtungen haben die Verantwortung und die Pflicht, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um Kinder

gen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Artikel 35

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.

Artikel 36

Die Vertragsstaaten schützen das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

Artikel 37

Die Vertragsstaaten stellen sicher,

- a) dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden;
- b) dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden;
- c) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. Insbesondere ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird; jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besu-

vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zu schützen.

Das gilt in besonderem Maß auch im Kampf gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen durch Prostitution und Kinderpornografie.

Schutz vor Kinderhandel und Entführung

Der Staat muss durch geeignete Maßnahmen und mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln die Entführung, Verschleppung und den Handel mit Kindern und Jugendlichen verhindern.

Schutz vor anderen Formen der Ausbeutung

Der Staat hat die Pflicht, Kinder und Jugendliche auch vor allen anderen Formen der Ausbeutung zu schützen (z. B. medizinische Experimente).

Schutz vor Folter und Todesstrafe

Überhaupt hat der Staat die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche niemals Folter, grausame Formen von Bestrafung oder unmenschliche, erniedrigende Behandlung erleiden müssen.

Für Straftaten, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begangen worden sind, soll – so die Kinderrechtskonvention – weltweit keine Todesstrafe und ebenso wenig eine lebenslange Freiheitsstrafe ohne Chance auf vorzeitige Entlassung verhängt werden. Die Todesstrafe ist in 98 Staaten weltweit – natürlich auch in Österreich – vollständig abgeschafft. In sieben Staaten ist die Todesstrafe in Friedenszeiten abgeschafft, und in weiteren 35 Staaten steht die Todesstrafe zwar noch im Gesetz, wird aber nicht mehr vollstreckt. In 58 Staaten ist die Todesstrafe auch heute noch beibehalten.

Wenn ein Jugendlicher/eine Jugendliche in Haft genommen wird, muss sichergestellt werden, dass er/sie seinem/ihrer Alter entsprechend behandelt und in der Gefangenenanstalt getrennt von erwachsenen Häftlingen

che in Verbindung zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen;

d) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.

Artikel 38

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die für sie verbindlichen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die für das Kind Bedeutung haben, zu beachten und für deren Beachtung zu sorgen.

2. Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

3. Die Vertragsstaaten nehmen davon Abstand, Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu ihren Streitkräften einzuziehen. Werden Personen zu den Streitkräften eingezogen, die zwar das fünfzehnte, nicht aber das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, so bemühen sich die Vertragsstaaten, vorrangig die jeweils ältesten einzuziehen.

4. Im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu schützen, treffen die Vertragsstaaten alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder geschützt und betreut werden.

Artikel 39

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausam

untergebracht wird. Jugendliche Inhaftierte müssen jedenfalls mit ihren Familienangehörigen in Kontakt bleiben können. Auf jeden Fall haben sie das Recht auf einen Beistand, beispielsweise einen Anwalt.

www.amnesty-todesstrafe.de/files/karte_staaten-mit-und-ohne-todesstrafe.pdf

Schutz bei bewaffneten Konflikten

Staaten müssen bei bewaffneten Konflikten die Regeln des Völkerrechts einhalten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Wer unter 15 Jahre alt ist, darf weder an Feindseligkeiten teilnehmen noch in die Streitkräfte eingezogen werden.

Der Staat hat die Pflicht, Kinder und Jugendliche, die von einem bewaffneten Konflikt betroffen sind, zu schützen und zu betreuen.

Hilfe für Opfer von Gewalt und Ausbeutung

Der Staat muss sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche, die Opfer von Vernachlässigung, Ausbeutung, Misshandlung, Folter oder eines bewaffneten Konflikts geworden sind, Hilfe zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft erhalten (z. B. Behandlung).

mer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

Artikel 40

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes an, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert, seine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer stärkt und das Alter des Kindes sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, seine soziale Wiedereingliederung sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch das Kind zu fördern.

2. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen internationaler Übereinkünfte sicher,

a) dass kein Kind wegen Handlungen oder Unterlassungen, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem Recht oder Völkerrecht nicht verboten waren, der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird;

b) dass jedes Kind, das einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder beschuldigt wird, Anspruch auf folgende Mindestgarantien hat:

i) bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld als unschuldig zu gelten,

ii) unverzüglich und unmittelbar über die gegen das Kind erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden, gegebenenfalls durch seine Eltern oder seinen Vormund, und einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung zu erhalten;

iii) seine Sache unverzüglich durch eine zuständige Behörde oder ein zuständiges Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, in einem fairen Verfahren entsprechend dem Gesetz entscheiden zu lassen, und zwar in Anwesenheit eines rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistands sowie – sofern dies nicht insbesondere in Anbetracht des Alters oder der Lage des Kindes als seinem Wohl widersprechend angesehen wird – in Anwesenheit seiner Eltern oder seines Vormunds;

Recht auf faire Rechtsverfahren

Wenn Kinder und Jugendliche mit dem Gesetz in Konflikt stehen, müssen sie altersgerecht behandelt werden. Ziel ist es, dass sie wieder eine konstruktive Rolle in der Gesellschaft spielen.

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf ein faires Verfahren vor Gericht. Sie gelten als unschuldig, bis ihnen ihre Schuld nachgewiesen wurde. Sie erhalten einen rechtlichen bzw. anderen geeigneten Beistand zur Verteidigung ihrer Rechte.

Der Staat soll sich auch um eigene Standards für die Jugendstrafrechtspflege und ein eigenes Jugendstrafrecht bemühen. Auf gerichtliche Verfahren und eine Einweisung z. B. in ein Heim soll – wo immer das möglich ist – verzichtet werden. Damit wird Jugendlichen die Wiedereingliederung in die Gesellschaft erleichtert.

iv) nicht gezwungen zu werden, als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen, sowie die Belastungszeugen zu befragen oder befragen zu lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter gleichen Bedingungen zu erwirken,

v) wenn es einer Verletzung der Strafgesetze überführt ist, diese Entscheidung und alle als Folge davon verhängten Maßnahmen durch eine zuständige übergeordnete Behörde oder ein zuständiges höheres Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, entsprechend dem Gesetz nachprüfen zu lassen,

vi) die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn das Kind die Verhandlungssprache nicht versteht oder spricht,

vii) sein Privatleben in allen Verfahrensabschnitten voll geachtet zu sehen.

3. Die Vertragsstaaten bemühen sich, den Erlass von Gesetzen sowie die Schaffung von Verfahren, Behörden und Einrichtungen zu fördern, die besonders für Kinder, die einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, gelten oder zuständig sind; insbesondere

a) legen sie ein Mindestalter fest, das ein Kind erreicht haben muss, um als strafmündig angesehen zu werden,

b) treffen sie, soweit dies angemessen und wünschenswert ist, Maßnahmen, um den Fall ohne ein gerichtliches Verfahren zu regeln, wobei jedoch die Menschenrechte und die Rechtsgarantien uneingeschränkt beachtet werden müssen.

4. Um sicherzustellen, dass Kinder in einer Weise behandelt werden, die ihrem Wohl dienlich ist und ihren Umständen sowie der Straftat entspricht, muss eine Vielzahl von Vorkehrungen zur Verfügung stehen, wie Anordnungen über Betreuung, Anleitung und Aufsicht, wie Beratung, Entlassung auf Bewährung, Aufnahme in eine Pflegefamilie, Bildungs- und Berufsbildungsprogramme und andere Alternativen zur Heimerziehung.



Artikel 41

Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind

- a) im Recht eines Vertragsstaates oder
- b) in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht.

Im Zweifelsfall zugunsten des Kindes!

Wenn es in einem Staat oder in internationalen Verträgen noch bessere oder umfassendere Rechte für Kinder und Jugendlichen gibt als in der Kinderrechtskonvention, haben diese besseren Bestimmungen Vorrang.

Teil II

Artikel 42

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.

Staaten informieren über Kinderrechte

Die Staaten sind verpflichtet, die Kinderrechtskonvention sowohl unter Kindern und Jugendlichen als auch unter Eltern bekannt zu machen.

Artikel 43

1. Zur Prüfung der Fortschritte, welche die Vertragsstaaten bei der Erfüllung der in diesem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen gemacht haben, wird ein Ausschuss für die Rechte des Kindes eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.

2. Der Ausschuss besteht aus zehn Sachverständigen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem von diesem Übereinkommen erfassten Gebiet. Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Vertragsstaaten unter ihren Staatsangehörigen ausgewählt und sind in persönlicher Eigenschaft tätig, wobei auf eine gerechte geographische Verteilung zu achten ist sowie die hauptsächlichsten Rechtssysteme zu berücksichtigen sind.

3. Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten vorgeschlagen worden sind. Jeder Vertragsstaat kann einen seiner eigenen Staatsangehörigen vorschlagen.

4. Die Wahl des Ausschusses findet zum ersten Mal spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und danach alle zwei Jahre statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, ihre

Erfüllung der Kinderrechte wird überprüft

Damit die UNO überprüfen kann, ob und inwieweit die Unterzeichner-Staaten die Kinderrechtskonvention auch tatsächlich umsetzen, wurde ein eigener Kinderrechtsausschuss eingerichtet. Er besteht aus 18 Personen (ursprünglich zehn, später ausgeweitet), die für vier Jahre gewählt werden. Für den Ausschuss und seine Arbeit gibt es klare Bestimmungen.



Vorschläge innerhalb von zwei Monaten einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise vorgeschlagenen Personen an unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie vorgeschlagen haben, und übermittelt sie den Vertragsstaaten.

5. Die Wahlen finden auf vom Generalsekretär am Sitz der Vereinten Nationen einberufenen Tagungen der Vertragsstaaten statt. Auf diesen Tagungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten die Kandidaten als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

6. Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Auf erneuten Vorschlag können sie wiedergewählt werden. Die Amtszeit von fünf der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser fünf Mitglieder vom Vorsitzenden der Tagung durch das Los bestimmt.

7. Wenn ein Ausschussmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, dass es aus anderen Gründen die Aufgaben des Ausschusses nicht mehr wahrnehmen kann, ernennt der Vertragsstaat, der das Mitglied vorgeschlagen hat, für die verbleibende Amtszeit mit Zustimmung des Ausschusses einen anderen unter seinen Staatsangehörigen ausgewählten Sachverständigen.

8. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

9. Der Ausschuss wählt seinen Vorstand für zwei Jahre.

10. Die Tagungen des Ausschusses finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder an einem andern vom Ausschuss bestimmten geeigneten Ort statt. Der Ausschuss tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Die Dauer der Ausschusstagungen wird auf einer Tagung der Vertragsstaaten mit Zustimmung der Generalversammlung festgelegt und wenn nötig geändert.

11. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen benötigt.



12. Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung zu beschließenden Bestimmungen.

Artikel 44

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen Berichte über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen, und zwar

- a) innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat,
- b) danach alle fünf Jahre.

2. In den nach diesem Artikel erstatteten Berichten ist auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, welche die Vertragsstaaten daran hindern, die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen voll zu erfüllen. Die Berichte müssen auch ausreichende Angaben enthalten, die dem Ausschuss ein umfassendes Bild von der Durchführung des Übereinkommens in dem betreffenden Land vermitteln.

3. Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen nach Absatz 1 Buchstabe b vorgelegten späteren Berichten die früher mitgeteilten grundlegenden Angaben nicht zu wiederholen.

4. Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung des Übereinkommens ersuchen.

5. Der Ausschuss legt der Generalversammlung der Vereinten Nationen über den Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor.

6. Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land.

Staaten müssen berichten

Die Staaten sind dazu verpflichtet, dem Kinderrechteausschuss regelmäßig zu berichten, wie sie die Kinderrechtskonvention umsetzen. Diese Berichte müssen auch im jeweiligen Land veröffentlicht werden.



Artikel 45

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem Übereinkommen erfassten Gebiet zu fördern,

a) haben die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens vertreten zu sein, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;

b) übermittelt der Ausschuss, wenn er dies für angebracht hält, den Sonderorganisationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen Berichte der Vertragsstaaten, die ein Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder einen Hinweis enthalten, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht; etwaige Bemerkungen und Vorschläge des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen werden beigefügt;

c) kann der Ausschuss der Generalversammlung empfehlen, den Generalsekretär zu ersuchen, für den Ausschuss Untersuchungen über Fragen im Zusammenhang mit den Rechten des Kindes durchzuführen;

d) kann der Ausschuss aufgrund der Angaben, die er nach den Artikeln 44 und 45 erhalten hat, Vorschläge und allgemeine Empfehlungen unterbreiten. Diese Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen werden den betroffenen Vertragsstaaten übermittelt und der Generalversammlung zusammen mit etwaigen Bemerkungen der Vertragsstaaten vorgelegt.

Empfehlungen an Staaten

Wenn der Kinderrechteausschuss überprüft, wie in einzelnen Staaten die Kinderrechte umgesetzt werden, kann er dabei auch das Wissen von Spezialorganisationen wie der UNICEF (Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen) nutzen. Je nach Ergebnis der Überprüfung formuliert der Ausschuss Vorschläge und Empfehlungen an den betroffenen Staat, was verbessert werden soll.



Teil III

Artikel 46

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

Kinderrechte für alle Staaten

Die Kinderrechtskonvention ist für alle Staaten da.

Artikel 47

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Rechtliche Anerkennung

Wer sich als Staat zu den Kinderrechten bekennt, muss die Kinderrechtskonvention auch in einem rechtlichen Verfahren anerkennen („Ratifikation“).

Artikel 48

Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Jeder Staat kann dabei sein

Alle Staaten der Welt können der Kinderrechtskonvention beitreten. (Anmerkung: Nicht getan haben dies Somalia und die USA. Ein Grund für den Nicht-Beitritt der USA ist, dass dieses Land die Todesstrafe für unter 18-Jährige zulässt.)

Artikel 49

1. Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

2. Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde dieses Übereinkommen ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Gültigkeit der Kinderrechtskonvention

Die Kinderrechtskonvention gilt in einem Staat ab dem 30. Tag nach ihrer Unterzeichnung.

Artikel 50

1. Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Ver-

Weiterentwicklung ist möglich

Die Kinderrechtskonvention kann laufend weiterentwickelt werden. Jeder Staat kann Änderungen vorschlagen. Damit diese in Kraft treten können, müssen zwei Drittel der Unterzeichner-Staaten dafür sein.

Änderungen der Kinderrechtskonvention gelten nur für jene Staaten, die diesen Änderungen auch zugestimmt haben. Für alle anderen Staaten gilt die Konvention in ihrer bisherigen Form.

einten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Billigung vorgelegt.

2. Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist.

3. Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Übereinkommens und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 51

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen nimmt den Wortlaut von Vorbehalten, die ein Staat bei der Ratifikation oder beim Beitritt anbringt, entgegen und leitet ihn allen Staaten zu.

2. Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.

3. Vorbehalte können jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete diesbezügliche Notifikation zurückgenommen werden; dieser setzt alle Staaten davon in Kenntnis. Die Notifikation wird mit dem Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 52

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 53

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.



Vorbehalte

Es ist nicht möglich, dass ein Staat beim Beitritt zur Kinderrechtskonvention Vorbehalte anmeldet, die mit den Kinderrechten nicht vereinbar sind.

Kündigung des Beitritts

Staaten können ihre Mitgliedschaft bei der Kinderrechtskonvention auch kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Bekanntgabe beim UNO-Generalsekretär wirksam.

UN-Generalsekretär

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen verwahrt offiziell die Kinderrechtskonvention („Depositär“).

Artikel 54

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben. Geschehen zu New York, am 26. Jänner 1990.

Originalversion

Der UNO-Generalsekretär hat auch die Originalversion der Kinderrechtskonvention, die in sechs Sprachen abgefasst ist.

Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

Web: www.kija.at

Kinder- und Jugendanwaltschaft Burgenland

Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Tel.: 057/600-2808

Fax: 057/600-2187

Mail: christian.reumann@bgld.gv.at

Web: www.burgenland.at/kija



Kinder- und Jugendanwaltschaft Kärnten

Adlergasse 18, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 050/536-14802

Fax: 050/536-14800

kostenlos: 0800/22 1708

Mail: kija@ktn.gv.at

Web: www.kija.ktn.gv.at



Kinder und Jugendanwaltschaft Niederösterreich

Neugebäudeplatz 1, 3100 St. Pölten

Tel.: 02742/90811

Fax: 02742/9005-15650

Mail: post.kija@noel.gv.at

Web: www.kija-noe.at



Kinder- und Jugendanwaltschaft Oberösterreich

Kärntnerstraße 10, 4021 Linz

Tel.: 0732/7720-14000

Fax: 0732/7720-214077

Mail: kija@ooe.gv.at

Web: www.kija-ooe.at

Web: www.facebook.com/kija.ooe



Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg

Gstättengasse 10, 5020 Salzburg

Tel.: 0662/430-550

Fax: 0662/430-550-3010

Mail: kija@salzburg.gv.at

Web: www.kija-sbg.at

Web: www.facebook.com/kijasalzburg



www.kinderrechte.gv.at

Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark

Paulustorgasse 4/III, 8010 Graz

Tel.: 0316/877-4921 oder 0316/877-5500

Fax: 0316/877-4925

Mail: kija@stmk.gv.at

Web: www.kinderanwalt.at



Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol

6020 Innsbruck, Meraner Straße 5

Tel.: 0512/508 3792

Mail: kija@tirol.gv.at

Web: www.kija-tirol.at

Web: www.facebook.com/KijaTirol



Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg

Schießstätte 12, 6800 Feldkirch

Tel.: 05522/84 900

Fax: 05574/511-923 270

Mail: kija@vorarlberg.at

Web: www.vorarlberg.kija.at



Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien

Alserbachstraße 18, 1090 Wien

Tel.: 01/70 77 000

Fax: 01/4000-99-85905

Mail: post@jugendanwalt.wien.gv.at

Web: www.kja.at



Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes

Bundesministerium für Familien und Jugend

Franz-Josefs-Kai 51, 1010 Wien

Hotline: 0800/240 264

Web: www.bmfj.gv.at



25 Jahre gesetzliches Gewaltverbot

Im selben Jahr, in dem das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen wurde, wurde in Österreich das Gewaltverbot in der Erziehung gesetzlich verankert.

Nach Schweden, Finnland und Norwegen war Österreich das vierte Land weltweit, in dem „die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides“ für unzulässig erklärt wurden (1989).

Mit der verfassungsrechtlichen Verankerung einiger zentraler Prinzipien der Kinderrechtskonvention – vor allem der Vorrangigkeit des Kindeswohles und des Rechtes des Kindes auf gewaltfreie Erziehung – durch das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (2011) hat Österreich einen weiteren entscheidenden Schritt zum Schutz von Kindern vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des Schutzes vor sexuellem Missbrauch unternommen.

Mit seinem Werk „DIE GESUNDE OHRFEIGE MACHT KRANK“ war der unermüdliche Verfechter der gewaltlosen Kindererziehung, der Kinderarzt Hans CZERMAK, Wegbereiter für die gesetzliche Ächtung der Körperstrafen in Österreich.

KINDERWELTKARTE

Länder mit einem Verbot von Körperstrafen an Kindern



Save the Children

Sweden

ATLANTIC
OCEAN

HONDURAS
COSTA
RICA

VENEZUELA
BRAZIL
BOLIVIA
ARGENTINA
URUGUAY

ICELAND
FAROE
NORWAY
FINLAND
SWEDEN
LATVIA
DENMARK
NETHERLANDS
GERMANY
POLAND
LUXEMBOURG
AUSTRIA
LIECHTENSTEIN
CROATIA
MACEDONIA
ROMANIA
UKRAINE
MOLDOVA
BULGARIA
CYPRUS
ISRAEL
GREECE
ALBANIA
MALTA
TUNISIA
PORTUGAL
SPAIN
CAPE VERDE
TOGO
REPUBLIC OF THE CONGO
SOUTH SUDAN
KENYA
TURKMENISTAN

NEW ZEALAND

MEINE NOTIZEN

[illegible]



25 Jahre
„Kindheit
ohne Gewalt“

